

**GWE Profi Energie**

*Für Gewerbekunden bis 10.000 kWh/a*

**Gemeindegewerke Ebersdorf**  
Raiffeisenstraße 1  
96237 Ebersdorf b.Coburg  
www.ebersdorf.net

**Postanschrift:**  
Postfach 12 30  
96234 Ebersdorf b.Coburg

**Wir sind für Sie erreichbar:**  
Mo – Fr: 8:00-12:00 Uhr  
Di: 14:00-17:00 Uhr  
Do: 14:00-17:30 Uhr

**T 09562 385-270**  
**F 09562 385-279**  
Tarife@ebersdorf.net

Werkleitung:  
Thomas Hader

Sitz in Ebersdorf  
Handelsregister Coburg  
HRA 3815  
UST-Id-Nr.  
DE157398108

**1) Anschrift des Kunden (Auftraggeber/Rechnungsanschrift)**

Firma\* \_\_\_\_\_ Branche \_\_\_\_\_  
Vorname, Name des Geschäftsführers/Inhabers\* \_\_\_\_\_ Geburtsdatum \_\_\_\_\_  
Ansprechpartner \_\_\_\_\_ Registernummer und Registergericht (falls vorhanden)\* \_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer\* \_\_\_\_\_  
PLZ, Ort, Ortsteil\* \_\_\_\_\_  
Telefon \_\_\_\_\_ E-Mail \_\_\_\_\_

**2) Verbrauchsstelle (bei mehreren Verbrauchsstellen gilt Anlage 1 als wesentlicher Vertragsbestandteil)**

Zählernummer/Zählpunktbezeichnung\* \_\_\_\_\_ Kundennummer (falls Sie bereits GWE-Kunde sind) \_\_\_\_\_  
Zählerstand bei Auftragserteilung\* \_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer (nur falls abweichend von Punkt 1) \_\_\_\_\_  
PLZ, Ort, Ortsteil (nur falls abweichend von Punkt 1) \_\_\_\_\_

**3) Angaben zur derzeitigen Stromversorgung (nur bei Lieferantenwechsel)**

Um Ihren Auftrag schnell ausführen zu können, bitten wir Sie um die folgenden Angaben oder um Zusendung einer Kopie Ihrer letzten Stromrechnung.

bisheriger Stromlieferant\* \_\_\_\_\_  
Vorjahresverbrauch in kWh\* \_\_\_\_\_ bisherige Kundennummer\* \_\_\_\_\_

**Hinweis:** Wenn Sie Ihren bisherigen Stromliefervertrag für die o.g. Verbrauchsstelle noch nicht gekündigt haben, erledigt GWE dies für Sie! Die Lieferung beginnt zum nächstmöglichen Termin.

Ich habe meinen Stromliefervertrag für die o. g. Verbrauchsstelle bereits zum \_\_\_\_\_ gekündigt.  
Sind Sie hier neu eingezogen?  Ja  Nein Wenn ja, gewünschter Lieferbeginn\* \_\_\_\_\_

#### 4) Preis- und Lieferbedingungen

##### 4.1. Laufzeit und Kündigung

Wenn Lieferbeginn der Erste eines Monats ist, so hat der Vertrag zunächst eine Laufzeit von zwölf Monaten gerechnet ab Lieferbeginn. Sofern Lieferbeginn nicht der Erste eines Monats ist, so läuft der Vertrag zunächst bis zum Ende des auf den Lieferbeginn folgenden zwölften Monats. Der Vertrag verlängert sich um weitere zwölf Monate, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit vom Kunden oder von den Gemeindegewerken Ebersdorf (GWE) gekündigt wird. Bei Umzug kann der Vertrag mit einer zweiwöchigen Frist gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (§ 314 BGB) bleibt unberührt. Jede Kündigung bedarf der Textform, dies gilt nicht bei Ausübung eines bestehenden Sonderkündigungsrechts im Fall einer Preisänderung.

##### 4.2. Preise, Preisbedingungen und Preisänderungen

GWE Profi Energie 16				
	Arbeitspreis		Grundpreis/Zähler	
	Cent/kWh	Cent/kWh	Euro/Jahr	Euro/Jahr
	netto	brutto	netto	brutto
Eintarif (ohne Schwachlastregelung)	23,53	<b>28,00</b>	93,28	<b>111,00</b>

Preisstand: 01.04.2015: Gerundete Bruttopreise inkl. 19 % Umsatzsteuer.

**4.2.1** Für Preisänderungen gilt Ziffer 5 der Allgemeinen Stromlieferbedingungen (AGB) entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Saldierung gemäß Ziffer 5.2.2 der AGB nur die in den Ziffern 5.2.1.1 Spiegelstrich 1 und 5.2.1.2 der AGB genannten Kostenelemente berücksichtigt. Die Gemeindegewerke Ebersdorf (GWE) dürfen durch diese Preisänderungen keinen zusätzlichen Gewinn erzielen.

##### 4.3. Voraussetzungen für die Stromlieferung

GWE beliefert die in diesem Vertrag genannte Verbrauchsstelle des Kunden mit Strom unter der Voraussetzung, dass die Belieferung ausschließlich über inländische Netze erfolgt, der Netzbetreiber die Belieferung nach Standardlastprofilen zulässt, der Kunde ausschließlich einen Niederspannungs-Eintarifzähler oder einen Niederspannungs-Doppeltarifzähler nutzt, die Jahresabnahmemenge 10.000 kWh nicht übersteigt und der Kunde den Strom ausschließlich für den beruflichen, landwirtschaftlichen oder gewerblichen Bedarf nutzt. Nutzt der Kunde einen Prepaid- oder Münzzähler, bleibt es GWE vorbehalten, den Vertrag anzunehmen. Die Vertragspartner können diesen Vertrag jederzeit mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende in Textform kündigen, wenn eine der vorgenannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist.

**Gemeindegewerke Ebersdorf**  
Raiffeisenstraße 1  
96237 Ebersdorf b.Coburg  
www.ebersdorf.net

**Postanschrift:**  
Postfach 12 30  
96234 Ebersdorf b.Coburg

**Wir sind für Sie erreichbar:**  
Mo – Fr: 8:00-12:00 Uhr  
Di: 14:00-17:00 Uhr  
Do: 14:00-17:30 Uhr

**T 09562 385-270**  
**F 09562 385-279**  
Tarife@ebersdorf.net

Werkleitung:  
Thomas Hader

Sitz in Ebersdorf  
Handelsregister Coburg  
HRA 3815  
UST-Id-Nr.  
DE157398108



## 5) SEPA-Lastschriftmandat

Hiermit ermächtige ich die Gemeindegewerke Ebersdorf, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von den Gemeindegewerken Ebersdorf auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Die Referenznummer für Ihr SEPA-Mandat teilen wir Ihnen separat mit.

IBAN \_\_\_\_\_ BIC \_\_\_\_\_

Kreditinstitut \_\_\_\_\_ Kontoinhaber (falls abweichend von Punkt 1) \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort des Kontoinhabers (falls Kontoinhaber abweichend von Punkt 1)

**Hinweis:** Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

**X**

Datum, Unterschrift des Kontoinhabers

**Gemeindegewerke Ebersdorf**  
Raiffeisenstraße 1  
96237 Ebersdorf b. Coburg  
www.ebersdorf.net

**Postanschrift:**  
Postfach 12 30  
96234 Ebersdorf b. Coburg

**Wir sind für Sie erreichbar:**  
Mo – Fr: 8:00-12:00 Uhr  
Di: 14:00-17:00 Uhr  
Do: 14:00-17:30 Uhr

**T 09562 385-270**  
**F 09562 385-279**  
Tarife@ebersdorf.net

Verkleitung:  
Thomas Hader

Sitz in Ebersdorf  
Handelsregister Coburg  
HRA 3815  
UST-Id-Nr.  
DE157398108

## 6) Auftragserteilung

Hiermit beauftragt der Kunde GWE mit der Lieferung von Strom für die vorgenannte Verbrauchsstelle. Der vorliegende Stromliefervertrag ersetzt ab Lieferbeginn alle bisherigen Vereinbarungen über die Stromlieferung für diese Verbrauchsstelle zwischen dem Kunden und GWE. Neben diesem Auftrag gelten ergänzend die beigefügten Allgemeinen Stromlieferbedingungen als wesentlicher Bestandteil dieses Vertrags. **Der Kunde bestätigt mit seiner Unterschrift deren Erhalt.**

Der Kunde bevollmächtigt hiermit GWE, soweit erforderlich, den für die vorgenannte Verbrauchsstelle derzeit bestehenden Liefervertrag zu kündigen und die erforderlichen Verträge mit dem örtlichen Netzbetreiber abzuschließen.

**X**

Datum, Unterschrift des Kunden für Auftragserteilung

Durch Ankreuzen erkläre ich mich damit einverstanden, dass die Gemeindegewerke Ebersdorf mich tagsüber telefonisch und per E-Mail über eigene Produkte und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der

Stromversorgung

informieren sowie zu meiner Zufriedenheit mit den Leistungen der Gemeindegewerke Ebersdorf befragt bzw. zu entsprechenden internetbasierten Befragungen einlädt.

Wenn Sie uns Ihre E-Mail-Adresse angeben, informieren wir Sie auch gerne per E-Mail über unsere weiteren eigenen Produkte und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Stromversorgung.

Sie können Ihr Einverständnis für Telefonwerbung jederzeit gegenüber den Gemeindegewerken Ebersdorf, Postfach 12 30, 96234 Ebersdorf, per E-Mail: Tarife@ebersdorf.net widerrufen. Dasselbe gilt, wenn Sie keine Produktinformationen von uns per E-Mail wünschen.

Sollten Sie eine von der jährlichen Abrechnung abweichende kostenpflichtige Rechnungsstellung wünschen, setzen Sie sich bitte mit unseren Mitarbeitern in Verbindung. Informationen zu unseren geltenden Tarifen erhalten Sie unter [www.ebersdorf.net](http://www.ebersdorf.net).



#### 4) Preis- und Lieferbedingungen

##### 4.1. Laufzeit und Kündigung

Wenn Lieferbeginn der Erste eines Monats ist, so hat der Vertrag zunächst eine Laufzeit von zwölf Monaten gerechnet ab Lieferbeginn. Sofern Lieferbeginn nicht der Erste eines Monats ist, so läuft der Vertrag zunächst bis zum Ende des auf den Lieferbeginn folgenden zwölften Monats. Der Vertrag verlängert sich um weitere zwölf Monate, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit vom Kunden oder von den Gemeindegewerken Ebersdorf (GWE) gekündigt wird. Bei Umzug kann der Vertrag mit einer zweiwöchigen Frist gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (§ 314 BGB) bleibt unberührt. Jede Kündigung bedarf der Textform, dies gilt nicht bei Ausübung eines bestehenden Sonderkündigungsrechts im Fall einer Preisänderung.

##### 4.2. Preise, Preisbedingungen und Preisänderungen

GWE Profi Energie 16				
	Arbeitspreis		Grundpreis/Zähler	
	Cent/kWh	Cent/kWh	Euro/Jahr	Euro/Jahr
	netto	brutto	netto	brutto
Eintarif (ohne Schwachlastregelung)	23,53	28,00	93,28	111,00

Preisstand: 01.04.2015: Gerundete Bruttopreise inkl. 19 % Umsatzsteuer.

4.2.1 Für Preisänderungen gilt Ziffer 5 der Allgemeinen Stromlieferbedingungen (AGB) entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Saldierung gemäß Ziffer 5.2.2 der AGB nur die in den Ziffern 5.2.1.1 Spiegelstrich 1 und 5.2.1.2 der AGB genannten Kostenelemente berücksichtigt. Die Gemeindegewerke Ebersdorf (GWE) dürfen durch diese Preisänderungen keinen zusätzlichen Gewinn erzielen.

##### 4.3. Voraussetzungen für die Stromlieferung

GWE beliefert die in diesem Vertrag genannte Verbrauchsstelle des Kunden mit Strom unter der Voraussetzung, dass die Belieferung ausschließlich über inländische Netze erfolgt, der Netzbetreiber die Belieferung nach Standardlastprofilen zulässt, der Kunde ausschließlich einen Niederspannungs-Eintarifzähler oder einen Niederspannungs-Doppeltarifzähler nutzt, die Jahresabnahmemenge 10.000 kWh nicht übersteigt und der Kunde den Strom ausschließlich für den beruflichen, landwirtschaftlichen oder gewerblichen Bedarf nutzt. Nutzt der Kunde einen Prepaid- oder Münzzähler, bleibt es GWE vorbehalten, den Vertrag anzunehmen. Die Vertragspartner können diesen Vertrag jederzeit mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende in Textform kündigen, wenn eine der vorgenannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist.

Gemeindegewerke Ebersdorf  
Raiffeisenstraße 1  
96237 Ebersdorf b.Coburg  
www.ebersdorf.net

Postanschrift:  
Postfach 12 30  
96234 Ebersdorf b.Coburg

Wir sind für Sie erreichbar:  
Mo – Fr: 8:00-12:00 Uhr  
Di: 14:00-17:00 Uhr  
Do: 14:00-17:30 Uhr

T 09562 385-270  
F 09562 385-279  
Tarife@ebersdorf.net

Werkleitung:  
Thomas Hader

Sitz in Ebersdorf  
Handelsregister Coburg  
HRA 3815  
UST-Id-Nr.  
DE157398108





# Allgemeine Stromlieferbedingungen

## 1. Gegenstand des Vertrags

Die Gemeindewerke Ebersdorf („GWE“) liefern für die vertragliche Verbrauchsstelle des Kunden Strom mit einer Nennspannung von 400/230V und einer Nennfrequenz von ca. 50 Hz in der vom zuständigen Netzbetreiber bereitgestellten Qualität an das Ende des Netzanschlusses. Kurzzeitig auftretende Spannungs- und Frequenzänderungen stellen keine Qualitätsabweichung dar.

## 2. Umfang der Stromlieferung

- 2.1. GWE deckt den gesamten leitungsgebundenen Strombedarf des Kunden zu den Bedingungen dieses Vertrags. Dies gilt nicht,
  - soweit der Kunde seinen Strombedarf durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung, Eigenanlagen aus Erneuerbaren Energien oder durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Stromversorgung dienen (Notstromaggregate), deckt,
  - soweit dieser Vertrag zeitliche Beschränkungen vorsieht,
  - soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung unterbrochen hat und die Unterbrechung nicht auf einer nicht berechtigten Maßnahme von GWE nach Ziffer 10.1 bzw. 10.2 beruht oder
  - soweit und solange GWE an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Strom durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- 2.2. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Betriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, GWE von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen von GWE nach Ziffer 10.1 bzw. 10.2 beruht. GWE ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

## 3. Zustandekommen des Vertrags, Lieferbeginn

Der Kunde unterbreitet GWE durch Übermittlung des ausgefüllten Auftrags ein Angebot auf Abschluss des Vertrags. Der Vertrag kommt durch Annahmeerklärung von GWE zustande. Für die Bindung des Kunden an das Angebot gilt § 147 Abs. 2 BGB unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften zum Lieferantenwechsel. Die Lieferung beginnt zum nächstmöglichen Termin, bei Neueinzug frühestens zum gewünschten Lieferbeginn. Der Lieferbeginn wird dem Kunden in Textform mitgeteilt. GWE behält sich vor, den Vertrag mit dem Kunden abzulehnen.

## 4. Preisbestandteile

- 4.1. Die Nettopreise enthalten die Entgelte für Erzeugung, Beschaffung, Transport, Vertrieb, Messstellenbetrieb und Messung bei jährlichem Abrechnungszeitraum, die Konzessionsabgabe, staatlich veranlasste Komponenten (zum Stand dieser AGB: EEG-Umlage, KWKG-Umlage, Umlage nach § 17f EnWG, Umlage nach § 13 Abs. 4b EnWG/§ 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten, Umlage nach § 19 StromNEV) sowie die Stromsteuer. Die Nettopreise zuzüglich der Umsatzsteuer ergeben die Bruttopreise.
- 4.2. Sofern der Kunde einen Dritten mit dem Messstellenbetrieb/der Messdienstleistung beauftragt, werden die in den Nettopreisen enthaltenen Kosten für Messstellenbetrieb/-dienstleistung erstattet.

## 5. Preisänderungen

GWE wird bei Preisänderungen die öffentlich ermittelbaren Wettbewerberpreise für vergleichbare Sonderkundenverträge in der Postleitzahl der Abnahmestelle des Kunden in den Blick nehmen. Für die jeweilige Preisänderung gelten die folgenden Regeln:

- 5.1. Änderungen der Strom- oder Umsatzsteuer
  - 5.1.1. Ändert sich die Höhe der Strom- oder Umsatzsteuer, gibt GWE diese Änderung ab deren Wirksamwerden in der jeweiligen Höhe an den Kunden weiter.
  - 5.2. Sonstige Preisänderungen
    - 5.2.1. Sonstige Preisänderungen erfolgen nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB, das der Kunde gerichtlich überprüfen lassen kann.
    - 5.2.1.1. Anlass für sonstige Preisänderungen sind folgende Kostenänderungen:
      - 5.2.1.1.1. Änderungen der Höhe
        - einer der folgenden Umlagen: EEG-Umlage, KWKG-Umlage, Umlage nach § 17f EnWG, Umlage nach § 13 Abs. 4b EnWG/§ 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten, Umlage nach § 19 StromNEV oder
        - der Netzentgelte (inkl. der Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung) oder
        - der Konzessionsabgabe.
      - 5.2.1.1.2. Unmittelbare Verteuerung oder Verbilligung der Erzeugung, des Bezugs oder des Transports von Strom durch Steuern, Abgaben, Umlagen oder vom Netzbetreiber in Rechnung gestellter Entgelte infolge nach Vertragsschluss in Kraft tretender deutscher oder europäischer Gesetze, Verordnungen oder Richtlinien oder Maßnahmen des Netzbetreibers, soweit die rechtlichen Grundlagen nichts anderes bestimmen.
      - 5.2.1.1.3. Änderung der Bezugs- oder Vertriebskosten.
    - 5.2.2. Der Umfang sonstiger Preisänderungen (Preiserhöhungen und Preissenkungen) ermittelt sich durch die Saldierung von Kostenänderungen (Kostenerhöhungen und Kostensenkungen) nach Ziffer 5.2.1 unter Anwendung einheitlicher sachlicher und zeitlicher Maßstäbe. Dabei können auch künftige Kostenentwicklungen auf der Grundlage von Prognosen nach billigem Ermessen einbezogen werden. Bei Kostensenkungen dürfen keine für den Kunden ungünstigeren Maßstäbe als bei Kostensteigerungen angelegt werden.
  - 5.3. Informationspflicht/Sonderkündigungsrecht im Fall von Preisänderungen
    - 5.3.1. GWE teilt dem Kunden Preisänderungen aufgrund der Ziffer 5.2 mindestens sechs Wochen vor deren Wirksamwerden in Textform mit. Im Rahmen dieser Mitteilung werden dem Kunden Anlass und Umfang der Preisänderung in allgemein verständlicher Form mitgeteilt. Preisänderungen können nur zum Monatsersten erfolgen.
    - 5.3.2. Dem Kunden steht im Fall einer Preisänderung nach Ziffer 5.2 das Recht zu, diesen Vertrag fristlos zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen. GWE wird den Kunden zeitgleich mit der Information über die Preisänderung auf dieses Kündigungsrecht in Textform besonders hinweisen. Weitere vertragliche und gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.
6. **Ablebung, Zutrittsrecht, Nachprüfung von Messeinrichtungen**
  - 6.1. GWE legt der Abrechnung die vom zuständigen Netzbetreiber, vom jeweiligen Messstellenbetreiber, vom Messdienstleister bzw. vom Kunden gelieferten Angaben zugrunde.
  - 6.2. GWE kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies zum Zwecke einer Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse von GWE an einer Überprüfung der Ablebung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. GWE darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablebung kein gesondertes Entgelt verlangen.
  - 6.3. Beauftragte von GWE haben nach vorheriger Benachrichtigung und Vorlage eines Ausweises Zutrittsrecht zu den Messeinrichtungen, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablebung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang an oder im

jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

- 6.4. GWE kann den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse rechnerisch ermitteln, wenn der zuständige Netzbetreiber, Messstellenbetreiber/-dienstleister oder ein Beauftragter von GWE das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zweck der Ablebung betreten kann oder der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.
- 6.5. GWE ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 MessEG beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag nicht bei GWE, so hat er GWE zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen GWE zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.
7. **Abrechnung**
  - 7.1. GWE rechnet den Verbrauch von Strom in der Regel einmal jährlich ab. Bei von der jährlichen Abrechnung abweichender Rechnungsstellung gelten vorrangig die mit dem Kunden separat vereinbarten Bedingungen.
  - 7.2. Der Rechnungsbetrag ermittelt sich wie folgt: Die Verbrauchsdaten werden mit den Nettopreisen multipliziert; der Nettogrundpreis und, soweit vereinbart, zusätzlich angefallene Nettokosten werden addiert. Diesem Nettogesamtpreis wird anschließend die Umsatzsteuer hinzugerechnet. Die Abrechnung des Grundpreises erfolgt tagesgenau ab Lieferbeginn.
  - 7.3. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Bruttopreise, so wird der für die neuen Bruttopreise maßgebliche Verbrauch zeitaufteilend berechnet. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für den jeweiligen Kunden und der ihm vergleichbaren Kunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen.
8. **Rechnungsstellung, Abschlagszahlung, Bezahlung**
  - 8.1. Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, kann GWE für den nach der letzten Abrechnung verbrauchten Strom Abschlagszahlungen verlangen. Diese werden für den ersten Abrechnungszeitraum anteilig auf Basis des vom Kunden oder vom jeweiligen Netzbetreiber angegebenen Stromverbrauchs ermittelt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. In den folgenden Abrechnungszeiträumen wird auf Basis des sich aus der letzten Abrechnung ergebenden Stromverbrauchs der für die folgende Abrechnungsperiode zu erwartende Stromverbrauch ermittelt und mit den dann gültigen Preisen bewertet; anhand dieses Wertes werden die Abschläge anteilig berechnet. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird dies angemessen berücksichtigt. Ändern sich die Preise, können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden. Ergibt die Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, erstattet GWE den überstehenden Betrag unverzüglich bzw. verrechnet diesen spätestens mit der nächsten Abschlagsforderung.
    - 8.2. Der Kunde kann Zahlungen per Überweisung oder SEPA-Lastschriftmandat leisten.
    - 8.3. Rechnungen und Abschläge werden jeweils zu dem von GWE angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
    - 8.4. Bei Zahlungsverzug kann GWE die Kosten für eine erneute Zahlungsaufforderung oder die Kosten, die dadurch entstehen, dass der Betrag durch einen Beauftragten eingezogen wird, für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind.
    - 8.5. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen nur dann zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, wenn
      - die ernsthafteste Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
      - der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.§ 315 BGB bleibt davon unberührt.
    - 8.6. Gegen Ansprüche von GWE kann nur mit fälligen Gegenansprüchen aufgerechnet werden, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
    - 8.7. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, wird der Betrag, der zu viel oder zu wenig berechnet wurde, von GWE erstattet oder vom Kunden nachentrichtet. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so wird der Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung ermittelt. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber übermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen. Die Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
  9. **Vorauszahlung, Sicherheitsleistung**
    - 9.1. GWE ist berechtigt, für den Stromverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung wird GWE den Kunden hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form unterrichten und dabei mindestens den Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall angeben. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt GWE Abschlagszahlungen, so kann GWE die Vorauszahlungen nur in ebenso vielen Teilbeträgen wie Abschlagszahlungen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
    - 9.2. GWE kann anstatt der Vorauszahlung beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

- 9.3 Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht bereit oder nicht in der Lage, kann GWE in angemessener Höhe Sicherheit verlangen. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst. Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Lieferverhältnis nach, so kann GWE die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.
- 10 Unterbrechung der Versorgung**
- 10.1 GWE kann die Versorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen lassen, wenn der Kunde den Bestimmungen dieses Vertrags in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 10.2 GWE ist berechtigt, bei anderen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Vertrags insbesondere bei Nichterfüllung einer fälligen Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde glaubhaft darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. GWE kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzug wird GWE eine Unterbrechung unter den vorgenannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrags nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet bestritten hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen GWE und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung von GWE resultieren. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist dem Kunden mindestens drei Werktage im Voraus anzukündigen.
- 10.3 GWE hat im Falle der Unterbrechung die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung ersetzt hat. Ziffer 8.4 Sätze 2 – 5 gelten entsprechend
- 11 Haftung**
- 11.1 Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) können gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden.
- 11.2 GWE haftet nur für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Darüber hinaus haftet GWE für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung oder soweit zwingende gesetzliche Haftungsregelungen (z. B. Produkthaftungsgesetz) bestehen. GWE haftet auch für Schäden aus der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Vertragsbeginn vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind dabei solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen, die ihm dieser Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewährleisten hat. Wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Übrigen ist eine Haftung von GWE ausgeschlossen.
- 11.3 Die Haftungsregelung nach Ziffer 11.2 gilt gleichermaßen für Personen, für die GWE einzustehen hat.
- 12 Änderungen der Vertragsbedingungen**
- 12.1 GWE ist zur Wiederherstellung der Ausgewogenheit des Vertragsgefüges oder zum Füllen von vertraglichen Lücken berechtigt, Vertragsbedingungen zu ändern, wenn
- diese durch eine Gesetzesänderung unwirksam werden, oder
  - diese durch gerichtliche Entscheidungen als unwirksam erachtet worden sind oder zu werden drohen, oder
  - eine Veränderung der rechtlichen oder tatsächlichen Lage eintritt, die für die Vertragsparteien im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbar war und dieser Umstand zu einer Lücke im Vertrag oder einer nicht unwesentlichen Störung der Ausgewogenheit des Vertragsgefüges – insbesondere bezogen auf das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung – führt.
- 12.2 Ziffer 12.1 gilt nicht für die Änderung der Preise, der vereinbarten Hauptleistungspflichten, der Vertragslaufzeit und der Kündigungsregelung.
- 12.3 Änderungen der Vertragsbedingungen werden nicht ohne Zustimmung des Kunden wirksam. GWE informiert den Kunden über die geplante Änderung der Vertragsbedingungen in Textform mindestens sechs Wochen vorher unter Angabe des Zeitpunkts, ab dem die geänderten Vertragsbedingungen gelten sollen. Der Kunde stimmt der Änderung der Vertragsbedingungen zu, wenn er ihr nicht bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens in Textform widerspricht.
- 12.4 Darüber hinaus hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsänderung zu kündigen.
- 12.5 Auf die Rechte und Folgen gemäß den Ziffern 12.3 und 12.4 wird GWE den Kunden im Rahmen der Mitteilung besonders hinweisen. Sofern der Kunde den Vertragsänderungen nicht widerspricht oder nicht von seinem Sonderkündigungsrecht Gebrauch macht, legt GWE diesem Vertrag die geänderten Vertragsbedingungen ab dem angegebenen Zeitpunkt zugrunde.
- 13 Datenschutz, Bonitätsprüfung, Datenschutzrechtliche Einwilligung**
- 13.1 Alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallenden personenbezogenen Daten werden entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten nur zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen im Hinblick auf Beratung und Betreuung der Kunden von GWE und die bedarfsgerechte Produktgestaltung und Werbung

per Post sowie zum Zweck der Vertragsabwicklung erhoben, verarbeitet und genutzt. Dies umfasst auch das Vorhalten von Daten über das Zahlungsverhalten, um das Mahnwesen, die Sperrung und eine eventuelle Beendigung des Vertrags durchführen zu können. Falls erforderlich, werden personenbezogene Daten an die an der Abwicklung dieses Vertrags beteiligten Konzernunternehmen oder externe Dienstleister (z. B. zur Durchleitung und Abrechnung sowie IT-Dienstleister) im Rahmen einer Auftragsdaten-verarbeitung weitergegeben. Netzbetreiber und Messstellenbetreiber/-dienstleister sind insbesondere berechtigt, alle zur Belieferung und Abrechnung der Energielieferung erforderlichen Kundendaten an GWE weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 6a EnWG handelt. GWE wird personenbezogene Daten weder an Dritte verkaufen noch anderweitig vermarkten. Hinweis: Der Nutzung und Verarbeitung der Daten für Zwecke der Werbung per Post, der bedarfsgerechten Produktgestaltung und der Marktforschung per Post kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft durch formlose Mitteilung an Gemeindewerke Ebersdorf, Postfach 12 30, 96234 Ebersdorf b. Coburg widersprochen werden.

- 13.2 **Der Kunde willigt ein, dass GWE zur Vermeidung des kreditrisikalen Ausfallrisikos im Rahmen einer Bonitätsprüfung vor Vertragsabschluss Auskünfte (sog. harte Negativmerkmale) von Auskunfteien einholen kann. Hierbei handelt es sich um folgende Auskunfteien:**  
**accumio finance services GmbH, Kabelkamp 1a, 30179 Hannover**  
**Verband der Vereine Creditreform e.V., Hellersbergstraße 12, 41460 Neuss**  
**Beim Vorliegen harter Negativmerkmale (Umstände zu Insolvenz, Vermögensauflösung oder Haftanordnung) ist GWE berechtigt, den Auftrag des Kunden abzulehnen. Die Auskunfteien speichern die an sie übermittelten Daten, um sie den ihr angeschlossenen Unternehmen im Rahmen der Beurteilung der Kreditwürdigkeit bereitstellen zu können. Eine Bereitstellung der Daten erfolgt nur, wenn die der Auskunftei angeschlossenen Vertragspartner ein berechtigtes Interesse an der Übermittlung der Daten aufweisen können. Die Auskunftei kann zum Zwecke der Schuldnerermittlung Adressdaten bekannt geben. Der Kunde kann von der Auskunftei Informationen zu den über ihn gespeicherten Daten erhalten.**
- 13.3 Im Rahmen des Forderungseinzugs bedient sich GWE im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung verschiedener Inkassodienstleister – zum gegenwärtigen Zeitpunkt unter anderem der BID Bayerischer Inkasso Dienst GmbH, Weichengereuth 26, 96450 Coburg. Im Fall eines Forderungsausfalls werden die Daten des Kunden (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Daten zur Forderung und zu deren Höhe) bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 28a BDSG von der BID Bayerischer Inkasso Dienst GmbH an die Schufa Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden und von der infoscure Forderungsmanagement GmbH an die infoscure Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden übermittelt.  
 In einem Inkassofall ist der zuständige Dienstleister im Kundenansprechen angegeben.
- 14 Schlussbestimmungen**
- 14.1 GWE darf sich zur Erfüllung vertraglicher Pflichten Dritter bedienen.
- 14.2 Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des anderen Teils auf einen Dritten übertragen werden. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Dritte ein verbundenes Unternehmen von GWE im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.
- 14.3 GWE wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.
- 14.4 Wartungsdienste sind von diesem Vertrag nicht umfasst.
- 14.5 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 14.6 Sollten vorhandene oder zukünftig ergänzte Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

**Gesetzliche Informationspflichten:**

**Energieeffizienz:** Wir weisen zum Thema Energieeffizienz gemäß der Informationspflicht nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) auf die Liste der Anbieter von Energiedienstleistungen, Energieaudits und Energieeffizienzmaßnahmen bei der Bundesstelle für Energieeffizienz ([www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de)) sowie deren Berichte nach § 6 Abs. 1 EDL-G. Weitere Energieeffizienz-Informationen gemäß § 4 Abs. 2 EDL-G erhalten Sie auch bei der Deutschen Energieagentur ([www.dena.de](http://www.dena.de)) und dem Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände ([www.vzbv.de](http://www.vzbv.de)).

**Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung können Sie an unseren Kundenservice richten:**

Gemeindewerke Ebersdorf  
 Postfach 12 30  
 96234 Ebersdorf b. Coburg  
 T 0 95 62-3 85-2 70  
 F 0 95 62-3 85-2 79  
 Tarife@ebersdorf.net  
[www.ebersdorf.net](http://www.ebersdorf.net)

**Für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB gilt:**

Der **Verbraucherservice der Bundesnetzagentur** stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung.  
 Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen  
 Verbraucherservice, Postfach 80 01, 53105 Bonn, T 030-22 48 05 00, [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de)  
 Zur Beilegung von Streitigkeiten können Verbraucher ein Schlichtungsverfahren bei der **Schlichtungsstelle Energie e. V.** beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie zunächst unseren Kundenservice kontaktiert haben und keine zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.  
 Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, T 030-27 57 24 00, [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de), [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de)

Stand: 1.5.2015



**Muster-Widerrufsformular**

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An Gemeindegewerke Ebersdorf, Raiffeisenstr. 1, 96237 Ebersdorf b.Coburg, per Fax: 0 95 62-3 85-2 79, per E-Mail: Tarife@ebersdorf.net.

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (\*) den von mir/uns (\*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (\*)/ die Erbringung der folgenden Dienstleistung (\*)

\_\_\_\_\_

Bestellt am (\*)/ erhalten am (\*)

\_\_\_\_\_

Name des/ der Verbraucher(s)

\_\_\_\_\_

Anschrift des/ der Verbraucher(s)

\_\_\_\_\_

Unterschrift des/ der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier) Datum